

# Amtsblatt

der  
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

## Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

## Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

8. Jahrgang	Herausgegeben am: 18.03.2020	Nummer: 5
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
12	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Jahr 2020	47
13	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 14.12.2019 über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW	49
14	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Hansestadt Medebach vom 18.03.2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Medebach	51

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Jahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach mit Beschluss vom 14.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **18.815.500,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **19.352.600,00 EUR**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **16.728.400,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **16.484.800,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (inkl. Erstattung der Stadtwerke Medebach AöR für die Tilgung der ihr zugeordneten Darlehen i.H.v. **822.300,00 EUR**) auf **8.125.300,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (inkl. Auszahlung des in 2020 für die Stadtwerke Medebach AöR aufzunehmenden Darlehens i.H.v. **1.135.000,00 EUR** an diese) auf **13.113.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (inkl. für das Jahr 2020 geplante Darlehensaufnahme i.H.v. **1.135.000,00 EUR** zur Weiterleitung an die Stadtwerke Medebach AöR) auf **5.810.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (inkl. Tilgung der den Stadtwerken Medebach AöR zugeordneten Darlehen i.H.v. **822.300,00 EUR**) auf **1.118.300,00 EUR**

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **5.810.000,00 EUR** (davon **1.135.000,00 EUR** zur Weiterleitung an die Stadtwerke Medebach AöR und **4.675.000,00 EUR** zum Verbleib bei der Hansestadt Medebach) festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **537.100,00 EUR** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                          |                 |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Grundsteuer                                                           |                 |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>290 v.H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>490 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                     | <b>440 v.H.</b> |

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 20.02.2020 angezeigt worden.

Eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ist nicht geplant; daher ist auch eine nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde entbehrlich.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung an bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 während der Öffnungszeiten im Rathaus in Medebach,

Österstraße 1, Zimmer 220, 59964 Medebach öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.medebach.de](http://www.medebach.de) im Internet verfügbar.

Medebach, 18.03.2020



(Grosche)

## 13

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 14.12.2019 über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Stadtvertretung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2018 Kenntnis. Sie beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2018 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

#### **Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2018**

Aktiva	T€	Passiva	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	280	Eigenkapital (einschl. Ausgleichsrücklage)	21.372
Sachanlagen	55.310	Sonderposten	30.103
Finanzanlagen	18.181	Pensionsrückstellungen	4.434
Vorräte	1.104	Übrige Rückstellungen	701
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.602	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.176
Liquide Mittel	2.087	Übrige Verbindlichkeiten	3.581
Rechnungsabgrenzungsposten	1.491	Rechnungsabgrenzungsposten	1.688
<b>Bilanzsumme</b>	<b>80.055</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>80.055</b>

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 737.630,26 €.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 737.630,26 € in vollem Umfang der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.

An der Abstimmung zu diesem Beschlusspunkt nimmt Bürgermeister Grosche nicht teil.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2018 einstimmig uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 18.03.2020  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T.' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

(Grosche)

**Allgemeinverfügung  
der Hansestadt Medebach vom 18.03.2020  
zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Medebach**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602; SGV NRW 2010) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – erlässt der Bürgermeister der Hansestadt Medebach als örtliche Ordnungsbehörde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Anlehnung an die Runderlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2020, 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen jeglicher Art im Stadtgebiet Medebach werden grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

2. Für sämtliche Kindertageseinrichtungen wird für Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen ein Betretungsverbot ausgesprochen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinder im Alter bis zur Einschulung, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen eine unentbehrliche Schlüsselperson (Personal kritischer Infrastrukturen) ist. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann. Schlüsselpersonen sind Eltern in kritischen Berufen, die zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge notwendig sind (vergleiche: „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“; Quelle: <https://www.mags.nrw/coronavirus>).
3. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:
  - a. Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen)
  - b. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe (Alten- und Pflegeheime), besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen.

4. Die Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe (Alten- und Pflegeheime), besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen haben folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- a. Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags von Corona-Viren, zum Schutz der Patienten, der Bewohner und des Personals sowie zum Einsparen persönlicher Schutzausrüstung
  - b. Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen.
  - c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
  - d. sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen
5. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind wie folgt zu schließen bzw. einzustellen:

Ab dem 16.03.2020:

- a. alle Clubs, Kneipen, Cafés, Diskotheken, Theater und Museen, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- b. alle Fitness-Studios, Schwimmbäder inkl. sog. „Spaßbäder“ und Saunen und ähnliche Einrichtungen
- c. Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen

Ab dem 17.03.2020:

- a. alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
- b. jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen

Ab dem 18.03.2020:

- a. alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- b. Spiel- und Bolzplätze

- c. Reisebusreisen
6. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Registrierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten:
- a. Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
  - b. Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Für Restaurants und Speisegaststätten ist zudem zu regeln, dass diese frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 15 Uhr zu schließen sind.

7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes sind darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.
9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind zu untersagen. Dies gilt auch für Campingplätze, sofern es sich nicht um einen Dauerwohnsitz handelt.
10. Die Anordnungen unter 1 bis 9 gelten zunächst bis zum 19.04.2020 einschließlich.
11. Die Anordnungen unter 1 bis 9 sind sofort vollziehbar.
12. Die Anordnungen unter 1 bis 9 treten nach der öffentlichen Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft.
13. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Hansestadt Medebach die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.3.2020, 13.03.2020, 15.03.2020 sowie 17.03.2020 zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 bezogen auf das Stadtgebiet Medebach um.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektion ist es erforderlich, weitere - über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach dieser Weisung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Für diese Anordnung bin ich nach den §§ 2 Abs. 1 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu 1 – 10:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatische infizierte Personen kann es zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen (sog. Tröpfcheninfektion). Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus beim Aufeinandertreffen mehrerer Personen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von

sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch die Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020, 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020 ist die Hansestadt Medebach angewiesen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach dem Erlass grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als Veranstaltungen nicht durchzuführen und Anlagen/Gebäude nicht oder nur unter Beachtung besonderer Vorgaben zu betreten. Laut Erlass reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung von öffentlichen Veranstaltungen, die Schließung von Einrichtungen sowie der Erlass von Zugangsbeschränkungen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweisen die Erlasse auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Laut Erlass sind weitere kontaktreduzierende Maßnahmen angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Aufgrund der aktuellen Erlasslage sind die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Ge- und Verbote anzuordnen. Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede öffentliche Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird sowie Einrichtungen geschlossen und der Zugang zu bestimmten Einrichtungen untersagt bzw. beschränkt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung

der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter oder den Betreiber einer Einrichtung möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen oder den Zugang zu untersagen bzw. zu beschränken. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen oder in Einrichtungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage bzw. eine Beschränkung des Zutritts in Betracht kommt.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen sowie den Zutrittsbeschränkungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die zeitlich befristeten Ge- und Verbote nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Zu 11:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 13:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hansestadt Medebach  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche